



# Merkblatt Siegelung

Liebe Trauerfamilie Liebe Angehörige

Der Gemeinderat Lauperswil spricht Ihnen sein aufrichtiges Beileid aus und bedauert, Sie noch während Ihrer Trauerzeit mit administrativen Belangen konfrontieren zu müssen.

In jedem Todesfall muss gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen ein Siegelungsprotokoll aufgenommen werden.

Der Siegelungsbeamte muss sich deshalb mit den Angehörigen oder den gesetzlichen Vertretern von verstorbenen Personen in Verbindung setzen. Dabei hat der Siegelungsbeamte im Siegelungsprotokoll die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Verstorbenen festzuhalten. Es sind auch Angaben über die finanziellen Verhältnisse der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen anzugeben.

Das Siegelungsprotokoll ist spätestens innert **7 Tagen** nach Eintritt des Todes, nicht aber an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, aufzunehmen.

Die bei der Siegelung anwesenden Personen sind verpflichtet, dem Siegelungsorgan wahrheitsgetreu über alle Verhältnisse, die für die Feststellung des Vermögens der verstorbenen Person von Bedeutung sind, Auskunft zu geben und ihm Behältnisse und Räumlichkeiten zu öffnen.

## Folgende Unterlagen sind bereit zu halten:

- Sämtliche Vermögenswerte des Verstorbenen (und seines Ehepartners) per Todestag:
  - Name der Bank
  - Kontonummer und –bezeichnung
  - aktuelle Saldomeldung per Todestag
- Postcheckkonto (Nummer und Saldo per Todestag)
- Barschaft per Todestag
- Freizügigkeits- und Säule-3a-Konti
- Schuldscheine
- Depotscheine
- Sammlungen: Angaben welcher Art (Briefmarken, Münzen, Waffen, Antiquitäten, Kunstgegenstände usw.), ungefährer Umfang (Anzahl, Versicherungswert etc.)
- Verlustscheine, Betreibungen oder offene Schulden aus Sozialhilfeleistungen
- Lebens-, Renten- und Unfallversicherungspolicen (Police Nr. / Versicherungsgesellschaft / Summe / Begünstigte Person / Rückkaufswert)
- Liegenschaftsbesitz in der Wohngemeinde, anderen Gemeinden, Kantonen oder im Ausland (amtlicher Wert, Eigentum / Nutzniessung)
- Faustpfandverträge
- Abtretungsverträge
- Schlüssel von Kassenschränken und Tresorfächern
- Angaben über die vermutlichen Erben (gesetzliche und eingesetzte):
  - Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Verwandtschaftsgrad
  - Vertretungsvollmacht im Original, wenn ein Erbe sich nicht selbst vertreten kann (z. B. bei Wohnsitz im Ausland)
- Testament / letztwillige Verfügung
- Ehe- oder Erbvertrag
- Quittungen über Vorempfänge und Schenkungen
- Angabe des gewünschten Notars für die Inventaraufnahme (sofern nötig)



Merkblatt Siegelung

#### Gebühren

Gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Lauperswil wird für die Aufnahme des Siegelungsprotokolls die Aufwandgebühr II (CHF 120.00 pro Stunde) in Rechnung gestellt.

## Was geschieht nach der Aufnahme des Siegelungsprotokolls

Das Siegelungsprotokoll wird durch den Siegelungsbeamten an das Regierungsstatthalteramt Emmental in Langnau i. E. weitergeleitet. Der Regierungsstatthalter entscheidet, ob ein Inventar (Erbschafts- oder Steuerinventar) angeordnet werden muss. Falls dies nicht der Fall ist, teilt der Regierungsstatthalter den Erben mit, dass über den Nachlass verfügt werden kann.

#### Inventaraufnahme

Zu unterscheiden sind:

#### Steuerinventar

Falls der Verstorbene und der überlebende Ehegatte zusammen ein Rohvermögen von über CHF 100'000.00 besessen haben, muss zur Aufnahme eines Steuerinventars ein Notar bezeichnet werden.

### Erbschaftsinventar

Ein Erbschaftsinventar wird angeordnet wenn:

- ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder zu bevormunden ist
- der Vater oder die Mutter gestorben ist und unm
  ündige Kinder vorhanden sind
- ein Erbe dauernd ohne Vertretung abwesend ist (im Ausland, unbekannter Aufenthalt)
- ein Erbe oder die KESB die Inventaraufnahme verlangt
- ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder darunter zu stellen ist
- in einem Testament oder in einem Erbvertrag eine Vor- oder Nacherbeneinsetzung vorgesehen ist

#### Öffentliches Inventar

Jeder gesetzliche oder eingesetzte Erbe ist berechtigt, innert Monatsfrist nach Erbanfall beim Regierungsstatthalter ein öffentliches Inventar zu verlangen. Das öffentliche Inventar dient als Sicherungsmassnahme, wenn die Vermögensverhältnisse völlig unklar sind.

GEMEINDERAT LAUPERSWIL

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Ufrich Gerber

Jürg Sterchi

3438 Lauperswil, im April 2014